

Die Verordnung über Eheschließung und Eheaflösung

Von Dr. HELMUT OSTMANN, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Auf Grund des Beschlusses der Sowjetregierung über die Aufhebung der vom Alliierten Kontrollrat erlassenen Gesetze, Direktiven und Befehle hatte auch das Gesetz Nr. 16 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946, das Ehegesetz, für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik seine Gültigkeit verloren. Selbstverständlich war dadurch nicht etwa die Rechtsgrundlage für Eheschließung und Ehescheidung weggefallen. Die Gerichte haben alle Ehesachen auf der Grundlage der Art. 7 und 30 der Verfassung, des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 und entsprechend den Rechtsanschauungen der werktätigen Bevölkerung fortgeführt. Sie konnten sich dabei weitgehend auf die vom Obersten Gericht entwickelten Grundsätze stützen. Die Kontinuität der Rechtsentwicklung war dadurch gesichert.

Es war jedoch notwendig, auf diesem wichtigen Teilgebiet des Familienrechts, das die Lebenssphäre aller Bürger aufs stärkste berührt, schnell eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welche die herrschenden Rechtsanschauungen im einzelnen konkretisiert. Diese Aufgabe erfüllt die VO vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheaflösung (GBl. S. 849). Der Inhalt beschränkt sich auf das im Kontrollratsgesetz Nr. 16 geregelt gewesene Rechtsgebiet und enthält daher keine Vorschriften, die auf die im BGB geregelten Rechtsfragen übergreifen würden. In diesem Rahmen beruht die Verordnung auf den in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts entwickelten Grundsätzen und legt die Praxis der Gerichte fest, wie sie nach dem Wegfall des KRG Nr. 16 fortgeführt wurde.

Inhaltlich übernimmt die VO die in den entsprechenden Teilen des Entwurfs des Familiengesetzbuchs enthaltenen Vorschläge. Das Ergebnis der breiten Diskussion über den FGB-Entwurf hat bewiesen, daß die Vorschläge mit den moralischen und rechtlichen Anschauungen der werktätigen Bevölkerung übereinstimmen. Dieses bereits stark entwickelte neue Rechtsbewußtsein hat es der Rechtsprechung und der Gesetzgebung ermöglicht, die durch den Wegfall des KRG Nr. 16 gestellte Aufgabe schnell und ohne jeden Bruch in der Rechtsentwicklung zu lösen.

Die moralischen und rechtlichen Grundanschauungen über die Ehe sind in der Präambel der VO ausgesprochen und für ihre gesamte Anwendung von grundlegender Bedeutung. Hier wird vor allem die Forderung des Schutzes und der Festigung der gesunden Ehe und Familie hervorgehoben. Es wird betont, daß die Ehe eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ist und daß ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe den moralischen Anschauungen der Werktätigen widerspricht. Damit werden wichtige Prinzipien für alle Ehesachen aufgestellt und der enge Zusammenhang zwischen Recht und Moral, damit auch die erzieherische Aufgabe der Gerichte hervorgehoben.

Die Bestimmungen über die Eheschließung enthalten die bereits bekannten Grundsätze. Unter den Eheverboten (§ 3) ist nunmehr ausdrücklich das Adoptionsverhältnis aufgenommen. Ferner ist der Ausnahmecharakter der Befreiung vom Verbot der Eheschließung eines Entmündigten, entsprechend vielfachen Vorschlägen, dadurch sichergestellt, daß nur der Rat des Bezirks Befreiung erteilen kann.

Von den Bestimmungen über die Auflösung der Ehe ist die neue gesetzliche Regelung der Scheidung am wichtigsten. Das Scheidungsrecht hat gerade unter dem in der Präambel betonten Gesichtspunkt der Festigung der Ehe und Familie besondere Bedeutung. Die VO enthält, entsprechend dem geläuterten Rechtsbewußtsein, keine absoluten Scheidungsgründe, sondern verpflichtet in § 8 die Gerichte zu einer eingehenden Untersuchung des Zustands der Ehe und der Gründe dafür, daß sie ihren Sinn verloren hat. Die jetzige Fassung dieser Bestimmungen, insbesondere der Zusammenhang der beiden Sätze von Abs. 1 untereinander und mit der Präambel, läßt keinen Zweifel über die hohe erzieherische Aufgabe, die den Richtern durch dieses neue Scheidungsrecht gestellt wird. Diese gesetzliche Regelung verpflichtet die Gerichte dazu, den Besonderheiten jeder Ehe, den Interessen beider Ehegatten sowie der

Kinder und den gesellschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. Eindeutig wird jedes leichtfertige Verhalten zu Ehe und Familie mißbilligt und der Versuch einer Aussöhnung der Ehegatten nach sorgfältiger Ermittlung ihrer Verhältnisse und gründlicher Aussprache mit ihnen gefordert. Die jetzige Fassung des § 8 unterstreicht die Forderung, daß alle Entscheidungen mit den moralischen Anschauungen der Bevölkerung in vollem Einklang stehen müssen. Aus § 8 Abs. 1 Satz 2 geht deutlich hervor, daß das Gericht sich in den Gründen des Urteils mit der gesamten Entwicklung der Ehe eingehend auseinandersetzen muß; nur dann kann es auch überzeugend darlegen, daß die Folgen der Entscheidung für den andern Teil keine unzumutbare Härte bedeuten. Selbstverständlich kann bei der jetzigen Regelung der Scheidung und ihrer Folgen das Urteil keinen „Schuldausspruch“ enthalten, vielmehr ist in der Urteilsformel lediglich die Scheidung der Ehe auszusprechen. An die Richter und Schöffen werden damit hohe Anforderungen gestellt, und die Begründung des Urteils muß überzeugend dartun, warum das Gericht die Scheidung der Ehe ausgesprochen hat bzw. diese ablehnt. Vor allem darf einer Kritik an dem Verhalten eines oder beider Ehegatten nicht ausgewichen werden, soweit der Sachverhalt dies erfordert.

Große erzieherische Bedeutung kommt der Regelung des § 15 über die Unterhaltspflicht nach Abweisung einer Scheidungsklage zu. Diese Regelung wirkt einer leichtfertigen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft entgegen. Damit ist zugleich ein grundsätzlicher Hinweis für die Behandlung der Unterhaltsfrage im Falle des Getrenntlebens schlechthin gegeben. Im übrigen entspricht die Regelung des Unterhalts nach der Scheidung (§§ 13, 14) den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

Für die gesamte Durchführung von Eheverfahren stellt die Bestimmung des § 9 den Gerichten neue Aufgaben insofern, als in dem Scheidungsurteil zugleich darüber zu bestimmen ist, welchem Ehegatten die elterliche Sorge für die Kinder übertragen wird, und zugleich der Unterhalt der Kinder zu regeln ist. Erzieherisch wirksam ist hierbei die Verpflichtung der Ehegatten, dem Gericht Vorschläge über das Sorgerecht zu unterbreiten, die jedoch nur dann Aussicht auf Bestätigung durch das Gericht haben, wenn sie das ausschließlich maßgebende Wohl des Kindes in richtiger Weise berücksichtigen. Die Zusammenfassung dieser Entscheidungen in einem Urteil stellt nicht nur an die richterliche Kunst der Prozeßleitung, die Gründlichkeit der Aufklärung aller Verhältnisse der Beteiligten und die Konzentration des Verfahrens hohe Anforderungen, sondern erfordert auch von den Rechtsanwälten bei der Vorbereitung jeder Scheidungsklage eine höchst verantwortliche, erzieherische Tätigkeit, wenn sie ihrer Stellung als Organe der demokratischen Rechtspflege gerecht werden wollen.

Am 28. November dieses Jahres gedachten mit der deutschen Arbeiterklasse alle fortschrittlichen Menschen der ganzen Welt des 135. GEBURTSTAGES VON FRIEDRICH ENGELS. Sie ehren in Engels den treuen Kampfgenossen von Karl Marx und Mitbegründer des wissenschaftlichen Sozialismus.

Das Gedenken an Friedrich Engels lenkt den Blick der Juristen auf diejenigen seiner Werke, in denen er die Lehre von der Bedeutung des Rechts für die gesellschaftliche Entwicklung begründet hat.

Unser nächstes Heft wird deshalb einen Aufsatz von Dr. Helmut Ostmann mit dem Thema „Engels' Kampf gegen die bürgerliche Lösung der Wohnungsfrage“ enthalten. In späteren Heften werden Aufsätze von Dr. Hilde Benjamin und Prof. Dr. Hans Nathan veröffentlicht werden, die sich mit der Bedeutung der Werke „Der deutsche Bauernkrieg“ und „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und Staats“ beschäftigen.

Die Redaktion